

AMTSBLATT

der Gemeinde
Weilen unter den Rinnen



Herausgeber: Gemeinde Weilen u.d.R.
Verantwortlich für den Inhalt:
Bürgermeisteramt Weilen u.d.R.
Telefon: 07427/2516 Fax: 8353
E-Mail: info@weilen-udr.de



Jahrgang 57

Donnerstag, den 28. März 2024

Nummer 13-14

*Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
im Namen des Gemeinderats und der
Gemeindeverwaltung wünsche ich Ihnen
und Ihren Familien ein frohes und gesegnetes
Osterfest.*

*Ihre Bürgermeisterin
Silke Edele*

Amtliche Bekanntmachungen

Öffnungszeiten Bürgerbüro/Standesamt:

Montag: 8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag: 16.00 – 18.30 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 8.30 – 12.00 Uhr
und 15.00 – 17.00 Uhr
Freitag: geschlossen

Sprechzeiten der Bürgermeisterin:

Bürgermeisterin Edele steht **montags bis donnerstags** nach vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung. Sie ist ebenfalls unter der Telefonnummer des Bürgerbüros 07427/2516 zu erreichen. Gerne können Sie Ihr Anliegen/ Terminanfrage auch per E-Mail an buergermeisterin@weilen-udr.de senden.

Anzeigen-Annahmeschluss für das Amtsblatt:

jeweils montags, 12.00 Uhr

E-Mail-Adresse:

amtsblatt@weilen-udr.de

Beginn der Sommerzeit

In der Nacht von Samstag,
30. März auf Sonntag,
31. März werden die Uhren
wieder eine Stunde vorgestellt.

Rathaus geschlossen/Amtsblatt

Das Rathaus bleibt vom **02.04.2024 bis einschließlich 05.04.2024** geschlossen.

In KW 14 (04.04.2024) erscheint kein Amtsblatt.

In **dringenden Standesamtsfällen** ist Bürgermeisterin Silke Edele unter der Tel-Nr. 0157/53593388 erreichbar.

Kurzbericht aus der Sitzung des Gemeinderates vom 21.03.2024 – Gemeinde Weilen u.d.R.

Neuvergabe Strom-Konzessionsvertrag

Mit öffentlicher Bekanntmachung am 21.11.2023 im Bundesanzeiger wurde auf das Ende des mit der EnBW

Regional AG bzw. deren Rechtsnachfolgerin Netze BW GmbH bestehenden Konzessionsvertrags mit der Gemeinde Weilen unter den Rinnen am 28.02.2026 hingewiesen. Qualifizierten Energieversorgungsunternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der Gemeinde haben, wurde die Gelegenheit gegeben, ihre Bewerbung innerhalb einer Frist von drei Kalendermonaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde Weilen unter den Rinnen zu bekunden. Bis zum Ausschreibungsende ging bei der Gemeinde nur eine Bewerbung ein, und zwar am 12.12.2023 von der Netze BW GmbH.

Herr Thomas Ruoff und Herr Daniel Lupfer von der Netze BW informierten das Gremium in der Sitzung über das neue Vertragsangebot. Der vorgelegte Konzessionsvertrag sei auf Basis des aktuellen Musterkonzessionsvertrags Baden-Württemberg Version 3.0 (Fassung vom 11.09.2023) erstellt worden. Er sei im Vorfeld von den kommunalen Spitzenverbänden Baden-Württemberg (Städtetag/Gemeindetag/Neckar-Energieverband) ausgehandelt, vom Innenministerium Baden-Württemberg geprüft und den Gemeinden in Baden-Württemberg zum Abschluss empfohlen worden. Die verhandelten Änderungen seien bereits auf den derzeit bestehenden Konzessionsvertrag Strom zwischen der Gemeinde Weilen unter den Rinnen und der Netze BW GmbH übertragen worden und in allen Einzelpunkten vorteilhaft für die Gemeinde.

Die Laufzeit des neuen Konzessionsvertrages beginnt am 01.03.2026 und endet zum 28.02.2046 (20 Jahre). Die Höhe der von der Netze BW jährlich zu zahlenden Konzessionsabgabe für die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege mit dem Stromleitungsnetz ändert sich durch den Neuabschluss nicht. Die Konzessionsabgabe wird auf Basis der gesetzlich zulässigen Höchstsätze - in Ct/kWh bezogen auf die Netzabgabe - weitergezahlt werden. Dasselbe gilt auch für den höchstmöglichen Kommunalrabatt für den gemeindlichen Strombezug in Höhe von 10% auf den Netznutzungspreisbestandteil.

Das Gremium beschloss einstimmig den Abschluss des vorgelegten Vertrages mit der Netze BW GmbH.

Neufassung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weilen u.d.R.

Die Verwaltung legte die Neufassung der zuletzt am 28.06.1990 geänderten Fassung vor. Es wurde hauptsächlich eine zeitgemäße Anpassung der Formulierungen vorgenommen. Als Muster dienten aktuelle Satzungen aus dem Landkreis. Das Gremium beschloss einstimmig die Neufassung der Satzung.

Ausweisung von Standorten für Windkraft- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen

a) Regionalplan Neckar-Alb

b) Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg

Im Regionalplan Neckar-Alb sind im gesamten Gebiet des Gemeindeverwaltungsverbands „Oberes Schlichemtal“ keine Flächen für Windenergie ausgewiesen. Nach Rücksprache mit dem die Gemeinde in Sachen Flächennutzungsplanung beratenden Planungsbüros Fritz & Grossmann sollten seitens der Gemeinde keine

Bedenken gegen die geplanten Ausweisungen bestehen.

Das Gremium nahm den dargelegten Sachverhalt so zur Kenntnis.

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder – Diskussion

Bei den Klausursitzungen zum Haushalt 2024 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Erhöhung der Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder zu prüfen bzw. vorzubereiten. Die Vorsitzende hatte daher verschiedene Daten und Fakten aus anderen Gemeinden im Zollernalbkreis zusammengetragen. Sie bat das Gremium, eine Richtung für neue Beträge vorzugeben. Zur abschließenden Entscheidung forderte das Gremium eine aktuelle Erhebung innerhalb der Verbandsgemeinden, auch bezüglich geplanter Erhöhungen vor den Kommunalwahlen im Juni 2024, und um entsprechende Vorbereitung einer Satzungsänderung für die nächste Sitzung.

Verschiedenes, Anträge, Bekanntgaben

Antrag auf Terminierung Markungsputzete

Herr Bozic meldete sich bereits im Herbst 2023 mit dem Angebot, die Gemeinde bei einer Markungsputzete zu unterstützen. Die Vorsitzende hatte ihn daher kurzfristig zur Sitzung geladen, um seine Idee dem Gremium vorzutragen. Herr Bozic erzählte von der am 06.04.2024 in Deilingen geplanten Aktion. Sein Anliegen sei es, das Bewusstsein der Bevölkerung, vor allem aus einer Vorbildfunktion für unsere Kinder und Jugendlichen, für die Sauberhaltung der Natur zu fördern. Ihm sei bekannt, dass in Weilen schon früher solche Aktionen durch Vereine/Gruppen durchgeführt worden seien. Dies würde er gerne auf die gesamte Einwohnerschaft ausweiten. Jeder, der sich für unsere schöne Landschaft interessiert, solle sich bei der Aktion einbringen können. Das Gremium nahm den Vorschlag gerne an und legte einen ersten Termin auf Samstag, den 13.04.2024 fest. Wer Interesse hat sich an der Aktion zu beteiligen, soll sich bei Herrn Bozic unter r.bozic@geschwentner-form.de melden. Herr Bozic kümmert sich um die weitere Organisation. Die Gemeinde wird die Aktion mit einem Vesper für die Helfer unterstützen. Für das kommende Jahr soll frühzeitig ein Termin festgelegt und bekannt gemacht werden, um die Markungsputzete in den nächsten Jahren zu einem festen Termin im Veranstaltungskalender der Gemeinde gedeihen zu lassen.

ELR – Jahresprogramm 2024

Anfang März teilte das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit, dass Weilen vor dem Hintergrund der großen Nachfrage leider nicht die erforderliche Priorität erreicht hat. Daher konnten unsere Anträge nicht berücksichtigt werden.

Deutschland-Tour 2024

Die Vorsitzende informierte über Planungen der diesjährigen Deutschland Tour. Dabei handelt es sich um das wichtigste Radsportereignis des Landes. Das Profirennen dauert vom 21.08.-25.08.2024 und geht dieses Jahr in die fünfte Auflage. Bei den vergangenen Etappen waren tausende Zuschauer an den Etappenorten und an der Strecke, sowie ca. 5 Mio. Live TV-Zuschauer dabei. Auch in diesem Jahr wird das Fernsehen ARD

und ZDF die Deutschland Tour auf den letzten ca. 60 km begleiten. Die 3. Etappe soll nach bisherigen Planungen am Samstag, den 24.08.2024 von Schwäbisch Gmünd bis nach Villingen- Schwenningen gehen. Diese Strecke würde im Zollernalbkreis - Stand heute – folgende Gemeinden beinhalten: Stetten unter Holstein, Burladingen, Hausen im Killertal, Neuweiler, Tailfingen, Pfeffingen, Zillhausen, Stockenhausen, Dürrwangen, Frommern, Weilstetten, Tieringen, Hausen am Tann, Ratshausen, Weilen unter den Rinnen, Schörzingen. Aktuell ist das Verkehrsamt des Zollernalbkreises für die Gemeinden mit den Vorplanungen beschäftigt. Ende April soll die endgültige Streckenführung festgelegt werden. Dann werden die betroffenen Gemeinden in die weitere Organisation eingebunden werden. Vorab weist der Veranstalter darauf hin, dass an den Renntagen keine Vereinsfeste, Hockete oder Umzüge auf der geplanten Strecke veranstaltet werden können. Im Weilener Veranstaltungskalender sind aktuell keine Termine vermerkt. Die Verwaltung wird die Bevölkerung weiter informieren.

Angebot Sanierung Straßenrisse

Die Fa. BST Beton Sanierung & Trennschnitte aus Bad Schönborn hat aufgrund von früheren Beauftragungen in den Jahren 2019 und 2020 ein neues Angebot für einen Tageseinsatz zur Rissesanierung im HPS-Verfahren vorgelegt. Die Vorsitzende befragte das Gremium nach ihrer Meinung zu dem Angebot. In der Klausurtagung war der Zustand der Straßen auch zur Sprache gekommen. Das Gremium war einhellig der Meinung, Maßnahmen der Straßensanierung sorgfältig zu planen. Die Verwaltung wurde daher angewiesen, das Angebot der Fa. BST abzulehnen. Das Thema Straßensanierung sei auf der Liste der notwendigen Maßnahmen enthalten.

Geänderte Öffnungszeiten ab 25.03.2024

Die Bürgermeisterin weist das Gremium auf die Änderung der Öffnungszeiten hin, welche am Sitzungstag im Amtsblatt bekannt gemacht wurden. Verschiedene organisatorische Umstände und Änderungen im Verwaltungsalltag erfordern mehr publikumsfreie Bearbeitungszeit im Bürgerbüro und Standesamt.

Gemeinde Weilen u.d.R. Zollernalbkreis

Öffentliche Bekanntmachung Satzung für die Freiwillige Feuerwehr Weilen u.d.R. (Feuerwehrsatzung FwS) vom 29.06.1990 mit Fassung vom 21.03.2024

Vorbemerkung

Um eine bessere Lesbarkeit dieser Satzung zu gewährleisten, werden alle Funktionsbezeichnungen nur in der männlichen Form verwendet. Diese Bezeichnung ist als Oberbegriff zu verstehen und schließt alle Geschlechter mit ein.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Aufnahme in die Feuerwehr
- § 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes
- § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr
- § 6 Altersabteilung
- § 7 Jugendfeuerwehr
- § 8 Ehrenmitglieder
- § 9 Organe der Feuerwehr
- § 10 Feuerwehrkommandant, Stellvertretender Feuerwehrkommandant
- § 11 Unterführer
- § 12 Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart
- § 13 Feuerwehrausschuss,
- § 14 Hauptversammlung
- § 15 Wahlen
- § 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)
- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs.1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am 21.03.2024 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.

§ 1 Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Weilen u.d.R., in dieser Satzung „Feuerwehr“ genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde Weilen u.d.R. ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus
- der Aktivenabteilung
 - der Altersabteilung
 - der Jugendabteilung

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Feuerwehr hat
1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen:
1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe.
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brand-sicherheitswache.

§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) In die Aktivenabteilung der Feuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
 2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
 3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
 4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
 5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
 6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
 7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Dienstzeit nach Nummer 4 soll mindestens 10 Jahre betragen.

(2) Die Aufnahme in die Aktivenabteilung der Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige aus einer Jugendfeuerwehr in die Aktivenabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 und 2 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Feuerwehrkommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhält einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstausweis.

§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr

1. die Probezeit nicht besteht,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen wird oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurde.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Feuerwehr zu entlassen, wenn

1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
2. der Dienst in der Feuerwehr aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausbildung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Feuerwehrkommandant nach Anhörung des Ausschusses auf Antrag die Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 dauerhaft beschränken.

(8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

§ 6 Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Tagesdienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 und 5 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in der Feuerwehr ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf deren Antrag Angehörige der Feuerwehr, unter Belassung der Tagesdienstkleidung, die das 60. Lebensjahr bzw. 40 oder mehr Dienstjahre erreicht haben, in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Der Leiter der Altersabteilung wird von den Angehörigen der Altersabteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er hat sein Amt nach Ablauf seiner Amtszeit oder im Falle seines vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Er kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Der Leiter der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit dem Leiter der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

§ 7 Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Weilen u. d. R.“.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. er in die Aktivenabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund (§ 4 Abs. 5 Satz 2) beendet.

(4) Der Leiter der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart) und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Jugendabteilung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt.

Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines

Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Feuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Feuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 8 Ehrenmitglieder

(1) Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied verleihen.

(2) Auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses kann der Bürgermeister an bewährte Kommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

§ 9 Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant,
2. Leiter der Altersabteilung
3. Leiter der Jugendfeuerwehr,
4. Feuerwehrausschuss,
5. Hauptversammlung,

§ 10 Feuerwehrkommandant und Stellvertreter

(1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.

(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Feuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Feuerwehr- oder Abteilungskommandanten oder des Stellvertreters kann die Amtszeit für den Nachfolger verkürzt werden.

(3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer

1. der Aktivenabteilung der Feuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt,
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt und
4. seinen Wohnsitz in der Gemeinde Weilen u.d.R. hat.

(5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.

(6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister einen vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und des Stellvertreters kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde Weilen u.d.R. erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrücke Ordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße Feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der benachbarten Feuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und der Geräte- warte zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde Weilen u.d.R. hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(9) Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen Feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(10) Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen. Bei Abwesenheit des Feuerwehrkommandanten wird dieser durch den stellvertretenden Feuerwehrkommandanten mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(11) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

§ 11 Unterführer

(1) Die Unterführer (Zug- und Gruppenführer) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Aktivenabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

§ 12 Schriftführer, Kassenverwalter und Gerätewarte

(1) Aus den Reihen des Ausschusses werden der Schriftführer, der Kassenverwalter und die beiden Rechnungsprüfer vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt.

(2) Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Der Kassenverwalter hat die Kameradschaftskasse (§ 16) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500 € in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die Gerätewarte werden nach Anhörung des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten eingesetzt und abberufen.

(5) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

§ 13 Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Kommandanten und 5 Mitgliedern der Aktivenabteilung.

Aus diesen fünf Mitgliedern wählt der Ausschuss den Schriftführer, den Kassenverwalter und die beiden Rechnungsprüfer.

Weiteres Mitglied im Ausschuss ist der Leiter der Alterswehr.

(3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Der Bürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(6) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Feuerwehr auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 14 Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Feuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Feuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Feuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- b) die Hauptversammlung in digitaler Form gehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Feuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragungen von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 7.

§ 15 Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Abs. 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Feuerwehr sein.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Soweit nach dem Feuerwehrgesetz zulässig kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Wahlen in digitaler Form nach Abs. 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

[#](4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis

aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(7) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

- a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführende Wahl und Beschlussfassung in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
- b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer geheimen Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
- c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer geheimen Online-Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

§ 16 Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer Höhe von 500 € oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans dem Bürgermeister.

(4) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die vom Ausschuss auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 29.06.1990 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weilen u.d.R., den 28.03.2024

Silke Edele, Bürgermeisterin

Entsorgung von Bildschirmen, Fernsehern und Kühlgeräten

Am Dienstag, 16.04.2024 werden in unserer Gemeinde die Kühlgeräte und Bildschirme zur Entsorgung abgeholt. Bitte melden Sie die Geräte bis spätestens Donnerstag, 11.04.2024, 11.30 Uhr beim Bürgermeisteramt an oder nutzen Sie die Online-Anmeldemöglichkeit über die Abfall ZAK-App oder über die Homepage des Landratsamts Zollernalbkreis (www.zollernalbkreis.de). Eine Anmeldung der zu entsorgenden Geräte über dieses Verfahren ist bis 48 Stunden vor dem jeweiligen Abholtermin möglich. Nach einer erfolgreichen Eingabe aller notwendigen Angaben wird die Anmeldung per Mail bestätigt. Auch eine Erinnerung an den bevorstehenden Sammeltermin ist damit automatisch hinterlegt. Diese wird zwei Tage vor der Abholung zugestellt. Bitte stellen Sie die angemeldeten Geräte am Abfuhrtag ab 6.00 Uhr am Straßenrand bereit.

Kinderreisepässe/Ausweisdokumente für Kinder

Seit dem 01.01.2024 gibt es für Kinder keine Kinderreisepässe mehr. Es besteht nun die Möglichkeit, entweder einen Personalausweis oder einen Reisepass für Kinder zu beantragen. Diese Dokumente sind 6 Jahre gültig. Die Kosten belaufen sich für den Personalausweis auf 22,80 € und für den Reisepass auf 37,50 €. Bei Erstantrag ist die Vorlage einer Geburtsurkunde des Kindes notwendig. Sollte ein vorheriges Pass-/ oder Ausweisdokument vorhanden sein, so kann dieses zur Beantragung des neuen Dokuments vorgelegt werden. Weiterhin wird die Zustimmung beider gesetzlichen Vertreter benötigt sowie ein biometrisches Lichtbild. Das Kind muss bei der Antragstellung zugegen sein. Wir bitten um Beachtung der Bearbeitungszeit der Bundesdruckerei von 3-4 Wochen.

Die alten Kinderreisepässe bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig.

Rechtsverbindliche Auskünfte zu den Einreisebestimmungen kann grundsätzlich nur die jeweilige Vertretung des Reiselandes in Deutschland erteilen. Erste Informationen hierzu sowie die Adresse und Telefonnummer der jeweiligen Auslandsvertretung finden Sie im Internet auf der Homepage des Auswärtigen Amtes (www.auswaertiges-amt.de).

Markungsputzete in Weilen

Liebe Weilenerinnen und Weilener, wer sich um Weilen herum in der Natur umschaute, stößt auf Abfall und Unrat, der einfach so entsorgt wurde. Gerade nach dem Winter sind viele Abfälle entlang von Straßen und Wegen achtlos liegen geblieben. Das wollen wir ändern! Am Samstag, den **13.04.2024**, wollen wir passend zum Frühlingsanfang diese Abfälle auf unserem Gemeindegebiet gemeinsam aufräumen, um wieder ein sauberes Landschaftsbild zu erreichen. Wir sammeln gemeinsam Abfall entlang von Straßen, Bächen, Wegen sowie öffentlichen Flächen ein. Die gesammelten Abfälle werden beim Bauhof in einen Container verpackt. Der Transport der Helfer soll mittels Traktoren und Anhängern erfolgen.

Wer Lust hat, sich an dieser Aktion zu beteiligen, meldet sich bitte unter r.bozic@geschwentner-form.de. Es wäre schön, wenn sich mehrere Fahrer mit Traktoren und Anhängern beteiligen würden. Auch für Fragen steht Herr Bozic gerne zur Verfügung.

Als Dankeschön gibt es zum Abschluss ein Vesper für alle fleißigen Helfer. Weitere Einzelheiten zum Ablauf werden noch bekannt gegeben.

Wir würden uns freuen, wenn sich diese Aktion zu einem festen Termin im Veranstaltungskalender unserer Gemeinde entwickeln würde!

Silke Edele, Bürgermeisterin,
und der Gemeinderat Weilen uDR

Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal informiert:



Liebe Besucher*innen unseres Schlichembads,

das Schlichembad in Schömburg bleibt in der Zeit von

Gründonnerstag, 28.03.2024 bis Ostermontag, 01.04.2024
-je einschließlich-

geschlossen.

Wir bitten um Beachtung!

*Gemeindeverwaltungsverband
Oberes Schlichemtal*

GVV Oberes Schlichemtal Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal

Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal mit Sitz in Schömburg (Zollernalbkreis) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt Unterstützung im

Sekretariat der Geschäftsführung (m/w/d) in Teilzeit (55,77%).

Das interessante und vielseitige Aufgabengebiet dieser unbefristeten Stelle umfasst insbesondere

- die Führung der Büro- und Organisationsaufgaben mit einem hohen Maß an Verantwortung,
- die Bearbeitung des Bereichs Arbeitssicherheit und von Teilbereichen der Personalangelegenheiten
- die Auszeichnung von Rechnungen,
- die Vorbereitung und Erstellung von Abrechnungen
- Tourismusangelegenheiten, einschließlich Pflege der Homepage
- Vorbereitung von Sitzungen einschließlich der stellvertretenden Protokollführung

Eine abschließende Anpassung des Aufgabengebietes ist möglich.

Für diese verantwortungsvolle Stelle suchen wir eine/n Mitarbeiter/in mit der Ausbildung zum/r Verwaltungsfachangestellten oder mit einer vergleichbaren Ausbildung, vorzugsweise mit Berufserfahrung im Sekretariatsbereich.

Die Tätigkeit wird nach den Regelungen des TVöD vergütet und ist derzeit in EG 5 eingruppiert.

Unser eingespieltes Team freut sich auf eine aufgeschlossene, flexible und engagierte Verstärkung. Neben selbstständigem Arbeiten unter der fachlichen Begleitung im individuell notwendigen Umfang, bieten wir regelmäßige Fortbildungsmöglichkeiten, sowie moderne und flexible Arbeitsbedingungen und Angebote wie z.B. Jobrad oder Arbeitsplatzbrille.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens **17.04.2024** an den Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal. Bitte beachten Sie, dass wir Bewerbungen ausschließlich per E-Mail (sekretariat@gvv-os.de) entgegennehmen.

Haben Sie Fragen zu der Stelle? Unsere Verbandsgeschäftsführung Frau Renz hilft Ihnen unter der Telefonnummer 07427/9498-12 gerne weiter.

GVV Oberes Schlichemtal Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal

Der Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Reinigungskraft (m/w/d) in Teilzeit (50%)

für die Reinigung im Schul- und Sportzentrum Schömburg.

Die Stelle ist nach aktuellem Stand als Vertretung geplant und daher zunächst befristet. Die Arbeitszeit (Montag bis Freitag –nachmittags-) beträgt 19,5 Stunden wöchentlich. Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD.

Zu den Aufgaben gehören die Reinigung der Schul-, Verwaltungs- und Bewegungsräume einschließlich sanitärer Anlagen. Ebenso Hygienekontrollen in den sanitären Anlagen und das Auffüllen von Verbrauchsmaterial. Sie arbeiten in einem Team mit weiteren teilzeitbeschäftigten Reinigungskräften.

Als kommunaler Arbeitgeber bieten wir einen sicheren und verlässlichen Arbeitsplatz und haben für unsere Mitarbeitenden Angebote wie z.B. das Jobrad.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns über Ihre Kurzbewerbung bis spätestens **17.04.2024** per Email an: sekretariat@gvv-os.de.

Haben Sie Fragen zu der Stelle? Unsere Verbandsgeschäftsführung Frau Renz hilft Ihnen unter der Telefonnummer 07427/9498-12 gerne weiter.

Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal
Schillerstraße 29, 72355 Schömburg.

Das Landratsamt Zollernalbkreis informiert: **Erdeponien des Landkreises bald wieder länger geöffnet**

Auf den Erdeponien des Landkreises gelten demnächst wieder die verlängerten Sommer-Öffnungszeiten. Vom 2. April bis 31. Oktober 2024 sind die

Einrichtungen in Albstadt und Balingen montags bis freitags von 7.30 bis 17 Uhr und samstags von 7.30 bis 12 Uhr geöffnet. Die letzte Einfahrt auf die Deponiege-
lände ist bis 15 Minuten vor Schließung möglich.
Hecken- und Strauchschnitt mit einem Volumen von bis zu zwei Kubikmeter sowie Rasenschnitt bis ein Kubikmeter kann bei beiden Einrichtungen kostenlos angeliefert werden.

Sammlung von Grünabfällen

Am **Dienstag, 09.04.2024** werden in **Weilen u.d.R.** wieder Grünabfälle eingesammelt.

Bei der Sammlung wird nur sperriges, holziges Grüngut wie Baum- und Heckenschnitt, Reisig und Wurzelstücke mitgenommen.

Bitte beachten:

- Äste und Wurzeln dürfen nicht mehr als 25 cm Durchmesser haben.
- Die Grünabfälle müssen mit Naturfaserschnüren gebündelt werden.
- Bündel und größere Einzelstücke dürfen nicht schwerer als ca. 15 kg und nicht länger als 1,5 m sein.
- Zu große oder zu schwere Bündel können nicht mitgenommen werden.
- Bündel, die mit Kunststoffschnüren, Draht, Textilbänder etc. zusammengebunden sind, können ebenfalls nicht mitgenommen werden.
- Kleinere Äste oder Zweige, die wegen ihrer Struktur nicht zu bündeln sind, können in Papiersäcken bereitgestellt werden. Bitte keine Kunststoffsäcke oder Kartonagen verwenden!
- Pro Sammlung und Grundstück können max. ca. 2 cbm bereitgelegt werden.
- Die Grünabfälle müssen am Sammeltag ab 6:00 Uhr morgens am Straßenrand bereit liegen.

Nicht mitgenommen werden:

- **Nicht-holzige Grünabfälle wie z. B. Bambus, Schilfgras, Stauden, Blumenschnitt usw.**
- **Rasenschnitt, Laub, Moos**
- **Heu, Stroh**
- **Gemüseabfälle, Biomüll**

Diese Gartenabfälle können über die Biotonne oder bei größeren Mengen im Abfallwirtschaftszentrum Hechingen sowie bei verschiedenen privaten Firmen gegen eine Gebühr entsorgt werden. Rasenschnitt nimmt in kleineren Mengen (bis 1 cbm) von April bis November auch das Wertstoffzentrum in Schömberg.

Alle Termine und Informationen sind auch in der Abfall ZAK-App verfügbar.

Wir weisen daraufhin, dass das Verbrennen von Grünabfällen nicht zulässig ist und eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Fragen beantwortet die Abfallberatung des Landkreises unter den Rufnummern 07433 / 92-1371, -1381 und -1382.

Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag - Freitag: 19 – 8 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 – 8 Uhr

Einheitliche kostenfreie Rufnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst: 116 117

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wochenenden und Feiertagen von 08.00 Uhr – 22.00 Uhr.

Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Notruf (Feuerwehr/Notarzt/Notfall): **112**
Krankentransport: **19 222**
Notdienst Augenarzt: **116 117**
Notdienst Hals-/Nasen-/Ohrenarzt: **116 117**
Notdienst Kinderarzt: **116 117**
Notdienst Gyn./Geburtshilfe: **07433/9092-0**
Zahnärztlicher Notdienst: **0761/120 120 00**
Giftnotrufzentrale Freiburg: **0761/19240**
Stadtapotheke Schömberg **07427/94750**

Schulnachrichten

Schömberger Schulzentrum wird zweimal Landesmeister

Sehr erfolgreich kehrte das Schulzentrum Schömberg vom Landesfinale am vergangenen Mittwoch, den 13. März, aus Überlingen zurück. Unsere Schüler und Schülerinnen hatten sich - über den Gewinn des Kreisfinales und Regierungsfinales - zum Landesfinale nach Überlingen qualifiziert.

Am Bodensee durften die vier besten Mannschaften der Regierungsbezirke Freiburg, Stuttgart, Karlsruhe und Tübingen an die Geräte gehen, um den Landessieger zu ermitteln.

Die Mädels mit Hanna Polich, Jule Ritter, Melina Geiß, Fabienne Ott und Stefanie Sauter starteten am Boden mit geschlossener

Mannschaftsleistung. Jedoch wurde unseren Turnerinnen schnell klar, dass sie es mit einer starken Konkurrenz der Schülerinnen aus den anderen Regierungsbezirken zu tun hatten. Danach ging es an den Pferdsprung und den Stufenbarren



beziehungsweise das Reck. Als letztes Gerät war der Schwebebalken an der Reihe. Ohne Sturz kamen alle fünf durch und warteten gespannt auf die Siegerehrung. Bei dieser waren die Schömberger Turnerinnen voller Freude, da sie die Landesmeisterschaft gewonnen hatten!

Ein weiteres Highlight steht nun an: Unsere Turner dürfen das Land als beste Schulmannschaft beim Rhein-Main-Donau-Cup in Würzburg Anfang Mai vertreten!

Platz zwei ging an das Schulzentrum Rudersberg. Dritter war die Realschule Gengenbach und Platz vier die Realschule Dornstetten. Die Mannschaft der Jungs mit Colin Hoch, Noah Schmidt, Erik Pfaff und Serafin Zweigart hatten sich ebenfalls qualifiziert und kämpften um den Landessieg. Sie absolvierten die Geräte Boden, Sprung, Barren und Reck. Auch sie turnten einen guten Wettkampf und waren gespannt auf die Siegerehrung.

Als sie sich ebenfalls den Landessieg erturnten und sich über diesen freuen durften, waren die Jungs sehr mit ihren gezeigten Leistungen zufrieden. Platz zwei ging nach Heidelberg und Platz drei nach Donaueschingen.

Gemeinsam mit den Mädchen als beste Schulmannschaften freuen sie sich auf den Rhein-Main-Donau-Cup. Es ist ein riesiger Erfolg für die Schömberger Schule mit beiden gestarteten Mannschaften nach Würzburg zu fahren!!!



Am Donnerstag trat noch eine gemischte Mannschaft bei den Gerätebahnen an. Die Schüler/innen reisten mit ihrer Lehrerin zu diesem Wettbewerb. Luisa Plescher, Nala Schulz, Melinda Sanz Segura, Matthias Kiener, Ben Schlenker, Lasse Jenter, und Leon Egner starteten beim Seilklettern. Danach ging es zum Standweitsprung und zu den Gerätebahnen. Als Abschluss stand der Staffellauf auf dem Programm. Die junge Mannschaft, die zum ersten Mal für die Realschule Schömberg an den Start ging, machte ihre Sache gut und erreichte Platz vier. Die Lehrerinnen, Frau Baier-Sauter und Frau Sauter, waren sehr zufrieden über den Erfolg der Schömberger Schule.

Sonstiges

DRK-Seniorensport

Dienstag 15.00 - 16.00 Uhr
Gemeindehalle Weilen u.d.R.
Kontakt: Annette Kiene – 07427/8750

SV Schörzingen e.V.

Alle Interessierten können die aktuellen Mitteilungen des SV Schörzingen e.V. auf der Homepage des Vereins einsehen unter www.sv-schoerzingen.de



Benötigen Sie Unterstützung durch die Nachbarschaftshilfe? Gerade in diesen Zeiten wollen wir Sie unterstützen!

- Wir machen für Sie wichtige Besorgungen (Einkäufe/Postgänge usw.)
- Wir unterstützen Sie bei Haushaltstätigkeiten (keine reinen Putzarbeiten)
- Wir begleiten Sie zu Arztbesuchen/ Behördengängen/ Gottesdienstbesuche auch mit dem Auto
- Wir fördern Sie oder Ihren Angehörigen durch gezielte kognitive Übungen bei allgemeiner kognitiver Beeinträchtigung
- Wir entlasten Sie wenn Sie „mal durchatmen müssen“ und kümmern uns um Ihren Angehörigen, der rund um die Uhr betreut werden muss. (Anerkennung für Demenzbetreuung seit Januar 2012 mit Verrechnung über den Entlastungsbetrag von € 125,00)
- Wir unterstützen Familien mit Kindern
- Wir bieten Spaziergänge/ Gespräche/ Spiele/ Basteln und nehmen uns Zeit für Sie.

Wir suchen auch weiterhin Helfer*innen, die sich für ihre Mitmenschen positiv einsetzen wollen!

Wenn Sie Interesse haben, rufen Sie an. Wir informieren und beraten Sie gerne!

Einsatzleitung: Fr. Schwenk T:07427-914309 oder info@nachbarschaftshilfe-schoemberg.de

Die Gemeinde Ratshausen informiert:

Am Ostersonntag, den 31. März 2024 findet mit der Spaichinger Liveband „Soundstorm“ in der Plettenberghalle Ratshausen ein Rockabend statt. Die sechsköpfige Liveband „Soundstorm“ mit Sängerin Sabrina hat sich der Rock & Pop Musik der 70er/ 80/ 90er Jahre verschrieben. „Soundstorm“ feiert dieses Jahr ihr 20-jähriges Bandbestehen und startet in Ratshausen musikalisch in das Jubiläumsjahr.

Es findet Barbetrieb statt und eine Tanzfläche ist auch vorhanden. Angeboten werden sowohl warme wie auch kalte Speisen. Einlass ist ab 19.00 Uhr in der Plettenberghalle. Beginn um ca. 20.30 Uhr. Der Eintritt beträgt 8,00 € je Person.


POP & ROCK

RATSHAUSEN

OSTERSONNTAG

31. MÄRZ

• LIVE BAND • BAR BETRIEB • TANZFLÄCHE



Pop & Rock Hits der 70er | 80er | 90er ...

WO? Plettenberghalle, Ratshausen

EINLASS? Ab 19:00 Uhr

BEGINN? Um 20:30 Uhr

EINTRITT? 8€ je Person

Verein für Natur- und Umweltschutz Zollernalb

-Anerkannte Umweltvereinigung-

1. Vorsitzender Norbert Majer,
2. Vorsitzender Siegfried Rall
3. Vorsitzender Bernd Effinger



72359 Dotternhausen, den 26.02.2024

Einladung zur 7. Mitgliederversammlung des gemeinnützigen Vereines Natur – und Umweltschutz Zollernalb e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder innen, Freunde und Unterstützer unseres Vereines !

Zur diesjährigen Mitgliederversammlung lade ich Sie herzlichst ein

**auf Freitag, dem 12. April 2024
ins Sportheim in Dotternhausen**

Beginn 19.30 Uhr

Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Tagesordnung durch die Mitglieder
3. Totenehrung
4. Bericht des 1. Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr 2023
5. Bericht des Schriftführers
6. Bericht der Schatzmeisterin
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastungen

9. Wahl des 2. Vorstandsmitgliedes bisher Siegfried Rall (Amtsdauer 2 Jahre)
10. Wahl des/der Schatzmeister in bisher Renate Ritter
11. Wahl von Ausschussmitgliedern bisher 10 (bis 12 möglich)
12. Wahl der Kassenprüfer
13. Festlegung der ehrenamtlichen Aufwandsentschädigungen für Vorstands- und Ausschussmitglieder
14. Anträge und Verschiedenes

Wir bitten, dass **Anträge** möglichst schriftlich bis 05.04.2024 beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden (72359 Dotternhausen, Schulstr.22 oder e-mail norbert.maje@gmx.de. Hinweis Nuz e.V. Mitgliederversammlung) Natürlich können solche auch noch in der Versammlung selbst gestellt werden !

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung werden wir Ihnen einige sehr **interessante Aufnahmen und Darstellungen der Hochwassergefahren** aus dem Steinbruch in Dotternhausen und dem **Stand der Abbauverfahren** präsentieren.

Auch evtl. bereits einige Auswertungen der **Abgasbelastungen** durch das Zementwerk, das uns diese entsprechend einem gewonnenen Gerichtsverfahren vor dem VG Sigmaringen nun unwidersprechbar offen legen muss!

Also hochinteressante Informationen unserer Aktivitäten für die Allgemeinheit und die ganze Region !

Über einen **zahlreichen Besuch**, bitte möglichst mit kurzer Anmeldung wegen Organisation, würden wir uns sehr freuen.

Bitte bringen Sie auch Freunde oder Interessierte mit!
Bei einer rechtzeitigen Mitgliederschaftserklärung wären diese auch **bereits Stimmberechtigt !**

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Majer 1.Vors. Nuz e.V.

Kirchliche Nachrichten



Katholische Kirchengemeinde St. Nikolaus

Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen
Tel: 07427/7325

E-Mail: stafra.ratshausen@drs.de

Pfarramtssekretärin Angelika Eppler

Öffnungszeiten: Di - Do von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

+ Im Trauerfall wenden Sie sich bitte an Pfarrer Dannecker Tel. 0174 30 83 398 oder das Pfarrbüro Tel. 7325.

Gottesdienstzeiten

Donnerstag, 28.03.2024 – Gründonnerstag

19.00 Uhr Heilige Messe vom letzten Abendmahl, anschl. Ölbergandacht

Freitag, 29.03.2024 – Karfreitag

10.00 Uhr Kreuzwegandacht (Team)

Sonntag, 31.03.2024 - Ostersonntag – Hochfest der Auferstehung des Herrn

9.00 Uhr Hochamt

Bischof Moser-Kollekte

Samstag, 06.04.2024 – Vorabend zum 2. Sonntag der Osterzeit

19.00 Uhr Heilige Messe

Kollekte Silbersonntag

Dienstag, 09.04.2024

18.00 Uhr Heilige Messe

Sonntag, 14.04.2024 – 3. Sonntag der Osterzeit

10.30 Uhr Erstkommunion

Herzlichen Dank den fleißigen Helfern und Buchsbaumspendern

Auch dieses Jahr haben wieder fleißige Hände viele schöne Palmen gebunden. Herzlichen Dank den Helfern und Spendern für den Buchsbaum. Ohne sie wäre es nicht möglich gewesen wieder so schöne Palmen für den Palmsonntag bereitzustellen.

In einem feierlichen Palmsonntagsgottesdienst hat Pfarrer Dannecker die Palmen gesegnet,

die noch diese Woche in der St. Nikolaus Kirche abgeholt werden können.

Ebenso Osterkerzen.

Der Erlös kommt der Ministrantenkasse zugute.

Vergelt's Gott

**Frühlingssegen**

wachse
blühe
taue auf
Frühling werde auch in dir

lege bunte Farben an
schenk dem neuen Tag ein Lächeln
nimm die Sonne in dein Herz
Frühling werde auch in dir

gib dem neuen Leben Raum
pflege dein Pflänzchen
lass entfalten, was sich zeigt
Frühling werde auch in dir



atme die Geistkraft in dich ein
hege ihre Feuerzungen
traue ihrem Segen
Frühling werde auch in dir

von Theologin
Dr. Christiane Bundschuh-Schramm

Wir wünschen Ihnen
frohe und gesegnete Ostern
Ihr Kirchengemeinderat

**Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal****Donnerstag, 28.03.**

18:30 Uhr

Freitag, 29.03.

09:00 Uhr

09:00 Uhr

10:00 Uhr

10:00 Uhr

10:30 Uhr

10:30 Uhr

13:00 Uhr

15:00 Uhr

Samstag, 30.03.

09:00 Uhr

21:00 Uhr

Sonntag, 31.03.

09:00 Uhr

10:30 Uhr

19:00 Uhr

Montag, 01.04.

09:00 Uhr

10:30 Uhr

Gründonnerstag

Messe vom letzten Abendmahl in Schömberg und Weilen

Karfreitag

Großer Kreuzweg auf dem Palmbühl

Kreuzwegandacht in Ratshausen

Kreuzwegandacht in Hausen

Kreuzwegandacht in Dautmergen und Weilen (Team)

Kreuzwegandacht in Dotternhausen (Team)

Kinderkreuzweg auf dem Palmbühl

Familienkreuzweg auf dem Oberhohenberg Schörzingen (Team)

Karfreitagliturgie in Dormettingen, Zimmern und Rathausen

Karsamstag

Karmette in Ratshausen

Feier der Osternacht in Schömberg, Dotternhausen und Ratshausen

Ostersonntag

Hochamt in Dautmergen, Zimmern und Weilen

Hochamt in Schömberg, Hausen, Dormettingen und Ratshausen

Ostervesper in Ratshausen

Ostermontag

Hochamt in Schörzingen und Ratshausen

Hochamt in Dotternhausen

PALMBÜHLKIRCHE

Wallfahrtssekretariat: Tel. 07427/2502

Pastoralreferent Michael Holl, Tel. 0174 1057563

Gottesdienste

09:00 Uhr Kreuzweg und 10:30 Uhr Kinderkreuzweg am Karfreitag

Veranstaltungen**Passions- und Osterweg**

Der diesjährige Osterweg lädt Einzelne, Familien und Gruppen ein, den Weg Jesu ab Gründonnerstag bis Ostersonntag nachzugehen. Die erste Station beschäftigt sich mit dem letzten Abendmahl und dem Gebet Jesu im Garten Getsemani.

Start ist in der Nähe der ersten Station des Kreuzweges, der den Berg hinauf von der Haldenstrasse zur Palmbühlkirche führt. In der Wallfahrtskirche ist vorne im Altarraum neben dem Gnadenbild der Schmerzensmutter die letzte Station des Weges. Sie lädt ein, dem Ostergeheimnis in Wort und Bild nachzuspüren.

Der Passions- und Osterweg ist von Ostersonntag bis 25. April tagsüber selbständig zu begehen. Parkplätze sind bei der Wallfahrtskirche ausreichend vorhanden. Gruppen, die eine Führung wünschen, können sich bei Wallfahrtsseelsorger Michael Holl melden.

Ostergang mit Frühstück am Montag, 1. April

Am Morgen des Ostermontags lädt Wallfahrtsseelsorger Michael Holl, dem Geheimnis des Osterfestes zu Fuß nachzuspüren. Die Teilnehmer begehen zusammen den Passions- und Osterweg. Danach gibt es Gelegenheit zum Frühstück. Start ist um 7.00 Uhr bei der Wallfahrtskirche. Für das anschließende Frühstück im Bruderhaus ist eine Anmeldung erforderlich, per Mail an mholl@drs.de oder Tel. 0174 1057563.

**Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömburg**

Pfarramt: Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, 72336 Balingen-Erzingen
Tel. Nr. 07433/4210 / Fax-Nr. 07433/385048 / E-Mail: Stefan.Kroeger@elkw.de
Internet: eseki.de / Pfarrbüro Verena Prappacher: Montag 8:30 bis 12:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:45 Uhr

Donnerstag, 28. März - Gründonnerstag

19.00 Uhr **Gemeinsamer Gottesdienst mit Abendmahl** in der St.-Georgs-Kirche in Erzingen, mit Pfarrer Dr. Martin Brändl, Pfarrer Stefan Kröger, mit Thomas Pietsch und dem Lobpreisteam

Freitag, 29. März 2024 - Karfreitag

9.00 Uhr **Täbingen:** Gottesdienst mit Abendmahl, Pfarrer Stefan Kröger

10.00 Uhr **Endingen:** Gottesdienst mit Abendmahl, Livestream, Pfarrer Dr. Martin Brändl

10.15 Uhr **Erzingen:** **Gottesdienst mit Abendmahl**, Pfarrer Stefan Kröger, der Gesangverein Sängerkunst Erzingen wirkt mit

15.00 Uhr **Täbingen:** Familiengottesdienst, Pfarrer Dr. Martin Brändl

17.00 Uhr **Schömburg:** **Familiengottesdienst**, Pfarrer Stefan Kröger mit der Kinderkirche im Gemeindezentrum

Sonntag, 31. März 2024 - Ostersonntag

6.00 Uhr **Endingen:** Ostermorgengottesdienst mit Pfarrer Dr. Martin Brändl

6.00 Uhr **Schömburg:** **Ostermorgen** am Osterfeuer am Gemeindezentrum in Schömburg, anschließend Osterfrühstück

9.00 Uhr **Täbingen:** Gottesdienst in der Karsthanskirche mit Pfarrer Stefan Kröger und dem Kirchenchor.

10.00 Uhr **Endingen:** suz-Gottesdienst mit Pfarrer Dr. Martin Brändl, Livestream

10.15 Uhr **Erzingen:** **Gottesdienst** in der St.-Georgs-Kirche in Erzingen mit Pfarrer Stefan Kröger

Montag, 1. April 2024 - Ostermontag

10.00 Uhr **Gemeinsamer Gottesdienst der Gesamtkirchengemeinde** in der Karsthanskirche in Täbingen mit Pfarrer Stefan Kröger und Pfarrer Dr. Martin Brändl, der Posaunenchor Täbingen wirkt mit. Wir feiern das Heilige Abendmahl

Hinweise:

In den Osterferien treffen sich die Gruppen und Kreise nach Absprache!

Evangelisches Gemeindezentrum Schömburg

Update: Die Nutzung des Gemeindezentrums ist mit **Einschränkungen für kleine Gruppen weiterhin möglich** (Teillabbau der Sanitäranlagen). Die EINS-Gottesdienste werden jedoch ab April nach Erzingen verlegt.

Kinderkirche
St. Petrus und Paulus Schömburg



Herzliche Einladung an alle Kinder und Familien zur

Kinder-Kreuzweg-Andacht

am Karfreitag, 29. März 2024

um 10.30 Uhr

auf dem Palmbühl in Schömburg, Treffpunkt am Anfang des Stationenwegs.

Du bist eingeladen, Deinen eigenen Stein als Zeichen für alles Schwere in Deinem Leben und in dieser Welt mitzubringen.

Wir freuen uns auf viele, die mit uns auf den Kreuzweg von Jesus schauen

Pastoralreferent Michael Holl
und das Team der Kinderkirche Daniela, Ines und Jasmin

TelefonSeelsorge sucht Ehrenamtliche – Ausbildungsgruppe 2024

In der TelefonSeelsorge Neckar-Alb sorgen ca. 70 ehrenamtlich Mitarbeitende dafür, dass rund um die Uhr an allen Tagen kostenfrei Menschen anrufen können, sich in einer belastenden Situation befinden und gerne darüber sprechen möchten. Für diese anspruchsvolle und interessante Aufgabe werden die Ehrenamtlichen gründlich ausgebildet und kontinuierlich fachlich durch Supervision, Fortbildungen etc. begleitet. So ist bei der TelefonSeelsorge die Möglichkeit zu persönlichem Wachstum reichlich vorhanden.

Wer bei der TelefonSeelsorge mitarbeiten will, sollte einfühlsam und belastbar sein.

Das Wahrnehmen und Reflektieren der eigenen Gefühle und Einstellungen ist dabei ebenso wichtig, wie die Bereitschaft, sich in fremde Lebenswelten vorurteilsfrei einfühlen zu können. Toleranz und Flexibilität sind genauso gefragt, wie Gelassenheit und Humor. Nähere Informationen finden Sie vorab unter: <https://ts-neckar-alb.de>

Ab Frühjahr 2024 ist eine neue Ausbildungsgruppe geplant.

Nähere Informationen erhalten Sie in der Geschäftsstelle unter **Tel: 07071-915177** oder **buero@ts-neckar-alb.de**.

Anmeldung zur Konfirmation 2025

Die Anmeldeunterlagen und Einladungen für den neuen Konfirmandenjahrgang 2024/2025 werden in Kürze versendet. Mit diesem Brief wenden wir uns an die Eltern der evangelischen Mädchen und Jungen der Jahrgänge 2010/2011, die jetzt die 7. Schulklasse besuchen und 2025 konfirmiert werden sollen. Sollte dies Ihr Kind betreffen und Sie haben von uns kein Schreiben erhalten, dann melden Sie sich bitte im Pfarramt, Tel. 07433 4210, Mail. pfarramt.erzingen-schoemberg@elkw.de

Der Anmeldeabend für die neue Konfirmandengruppe findet am **Donnerstag, 25. April um 19.30 Uhr im Gemeindehaus in Endingen** statt.

Gottesdienste im Livestream

weiterhin senden wir unsere Gottesdienste aus der Gesamtkirchengemeinde regelmäßig sonntags über einen Link, entweder auf unserer Homepage www.kirche-erzingen-schoemberg.de bzw. unserem YouTube-Kanal oder auf dem Kanal der Kirchengemeinde Endingen.

Gottesdiensttelefon

Wir haben das „Gottesdiensttelefon“ unter der Nummer „074332101617“ wieder aktiviert!

Es bestand Bedarf für einen zusätzlichen „Übertragungsweg“ neben unserem Livestreaming.

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.

Jugendraum*

*Diese Terminübersicht erscheint lediglich einmal pro Monat im Amtsblatt! Bei Interesse bitten wir Sie, diesen Flyer aufzuheben! Danke!



April

Jugendraum Weilen U.d.R
Angelstrasse 1 72367 Weilen U.d.R

Montags : 14:30 - 16:15 Uhr
Mittwochs : 14:30 - 16.15 Uhr

08.04.und 10.04.2024
Tulpen basteln und malen auf dem Papier

15.04. und 17.04.2024
Wasserschlacht auf dem Gelände wenn es wettertechnisch passt

22.04 und 24.04.2024
Kreativnachmittag

29.04. und 01.05.2024
Frühlingsbild gestalten nach eurer Wahl auf einem Blatt.